

Für ein erfolgreiches Lernen ist ein geregelter Unterrichtsablauf wichtig. Eine regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen ist dazu erforderlich. Sollte aus wichtigen Gründen eine Fehlzeit entstehen, so gelten folgende Regelungen:

- Jede versäumte Unterrichtszeit (auch einzelne Stunden oder Zeit im Praktikum) muss entschuldigt werden.
- Der verpasste Unterrichtsstoff ist grundsätzlich selbstständig nachzuarbeiten.
- Am ersten Fehltag ist die Schule **vor** Unterrichtsbeginn zu informieren.

## Fehlzeit aufgrund von Krankheit

| ein bis zwei Tage erkrankt  | drei Tage und mehr erkrankt   | Attestpflicht*  |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vor</b> Unterrichtsbeginn ist die Schule zu informieren.</li> <li>• Eine <b>schriftliche Entschuldigung</b> mit Dauer der Fehlzeit, bei <b>Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten</b>, ist bei Rückkehr in die Schule beim <b>Klassenlehrer oder Schulbüro</b> vorzulegen.</li> <li>• <b>Achtung:</b> Bei <b>angekündigter Leistungsüberprüfung</b> besteht grundsätzlich <b>Attestpflicht</b></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über eine länger andauernde Abwesenheit ist die Schule spätestens am dritten Tag der Fehlzeit zu informieren.</li> <li>• Bei einer Fehlzeit aufgrund einer Erkrankung, die <b>länger als drei Kalendertage</b> andauert (Wochenende zählt durch), muss ein <b>ärztliches Attest</b> eingereicht werden. Dieses Attest muss <b>innerhalb einer Woche</b> nach Ausstellung durch den Arzt in der Schule <b>vorliegen</b>.</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Vor</b> Unterrichtsbeginn ist die Schule zu informieren.</li> <li>• Wurde eine <b>Attestpflicht schriftlich</b> ausgesprochen, so muss für <b>jede</b> Fehlzeit grundsätzlich ein ärztliches Attest abgegeben werden.</li> <li>• Ebenso muss bei dem Fehlen einer <b>angekündigten Leistungsüberprüfung</b> (z. B. Klassenarbeit, Klausur, Prüfung o. ä.) grundsätzlich ein ärztliches Attest über die Fehlzeit vorgelegt werden. Diese Atteste müssen immer <b>unverzüglich</b> in der Schule vorgelegt werden.</li> </ul> |

- Wird eine Leistungsüberprüfung entschuldigt versäumt, kann diese an einem Nachschreibetermin nachgeholt werden. In den einzelnen Bildungsgängen können abweichende Regelungen festgelegt werden. Ein Fehlen an einem **Nachschreibetermin** kann **nur** mit einem **ärztlichen Attest entschuldigt** werden.
- **Fehlzeiten im Praktikum** müssen bei der Schule **und** bei der Praktikumsstelle vor Unterrichts- bzw. Arbeitsbeginn am ersten Tag der Erkrankung gemeldet werden.
- Zu spät eingereichte Entschuldigungen und Atteste können nachträglich nicht mehr anerkannt werden, diese Tage gelten als unentschuldigte Fehlzeiten.
- Bei unentschuldigten Fehlzeiten werden nicht erbrachte Leistungen (auch in schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Vorträgen) grundsätzlich mit „ungenügend“ bewertet.
- In Ausnahmefällen ist die Schule berechtigt, ein amtsärztliches Attest einzufordern.
- **Bei vorhersehbaren Fehlzeiten**, z. B. Arzt- oder Behördenbesuche, Familienangelegenheiten wie Hochzeiten, Beerdigungen o. Ä., Führerscheinprüfungen usw. muss ein **schriftlicher Antrag (Download des Formulars auf der Homepage der Schule)** vor dem Fehlen bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer eingereicht werden. Beurlaubungen müssen **immer vor der Fehlzeit von der Schule genehmigt werden**.
- Für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt: Werden innerhalb von 30 Tagen mehr als 20 Schulstunden unentschuldigt versäumt, so kann die Schülerin/der Schüler von der Schule entlassen werden (§ 53 Abs. 4 SchulG NRW).
- Das Schulverhältnis endet ebenfalls, wenn die nicht schulpflichtige Schülerin/der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt. (§ 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG NRW).
- Versäumen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, kann ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren (Bußgeldverfahren bis zu 1.000 €) gegen Erziehungsberechtigte, Ausbilder sowie Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eingeleitet werden (§ 126 Abs. 1 Schulgesetz NRW).
- Sollte eine Schülerin/ein Schüler mehr als 25 Prozent der Unterrichtszeit versäumt haben, ist es möglich, dass Fachlehrer/-innen zu dem Schluss kommen, dass die Schülerin/der Schüler nicht bewertbar ist. Dies sind immer Einzelfallentscheidungen.
- Bei entschuldigten längeren Fehlzeiten kann die Fachlehrerin/der Fachlehrer eine Leistungsüberprüfung zur Feststellung des Leistungsstandes im Anschluss an die Fehlzeit durchführen. Der verpasste Unterrichtsstoff, der geprüft wird, ist grundsätzlich selbstständig nachzuarbeiten.